



Regierungsrat

Luzern, 5. Juni 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 537

Nummer: A 537
Protokoll-Nr.: 584
Eröffnet: 20.03.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Arnold Robi und Mit. über die jährlichen Kosten im Strafvollzug

Vorbemerkungen:

Der Straf- und Massnahmenvollzug liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese haben die von ihren Strafgerichten ausgefallten Urteile zu vollziehen und die entsprechenden Kosten zu finanzieren, soweit nicht Dritte für die Bezahlung aufzukommen haben¹. Während beim Vollzug von Bussen und Geldstrafen Einnahmen generiert werden, verursacht der Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, ambulanten und stationären therapeutischen Massnahmen oder Verwahrungen zum Teil hohe Kosten.

Zu den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs bzw. des Sanktionenvollzugs (inkl. Untersuchungs- und Sicherheitshaft), nachstehend als Vollzugskosten bezeichnet, gehören insbesondere die folgenden Hauptkosten: die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Sicherheit, Arbeit, interne Aus- und Weiterbildung sowie für die ambulante medizinische Grundversorgung in einer Vollzugseinrichtung (vgl. § 46 Abs. 2 Bst. a JVG). Diese Aufwendungen sind in der Regel im sogenannten Kostgeld inbegriffen, welches vom einweisenden Kanton zu bezahlen ist. Das Kostgeld ist die Entschädigung der Vollzugsbehörde an die Vollzugseinrichtung.

Neben diesen Vollzugskosten fallen während eines Vollzuges weitere Kosten an, welche unmittelbar mit dem Haftzweck oder mit der Durchführung des Vollzuges einer Strafe oder einer stationären oder ambulanten Massnahme zusammenhängen oder dadurch verursacht werden (vgl. § 46 Abs. 2 Bst. b bis d JVG). Zu diesen vollzugsbedingten Nebenkosten gehören zum Beispiel: Die Transportaufwendungen für die Zuführung in eine Vollzugseinrichtung oder die Überstellung in eine andere Vollzugseinrichtung, die Sicherheitsaufwendungen in einem Spital bei einer Spitaleinlieferung, die Kosten für Fahrten zu Einvernahmen oder Gerichtsterminen und zu Arzt- oder Therapieterminen, sofern der Transport nicht von und auf Kosten der Polizei durchgeführt wird. Diese Nebenkosten werden ebenfalls durch den einweisenden Kanton getragen.

Nicht zu den Vollzugskosten bzw. zu den vollzugsbedingten Nebenkosten zählen diejenigen Aufwendungen, welche nicht im Zusammenhang mit dem Vollzug stehen. Diese Kosten fallen unter die persönlichen Auslagen, welche die eingewiesene Person aus eigenen Mitteln bestreiten muss (vgl. § 47 JVG). Darunter fallen Kosten für die medizinische Behandlung in

¹ vgl. Art. 372 und 380 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937, SR Nr. 311.0 (StGB) sowie § 46 Abs. 1 Gesetz über den Justizvollzug vom 14.09.2015, SRL Nr. 305 (JVG)

einem Spital (einschliesslich dessen Bewachungsstation), Medikamente, medizinische Hilfsmittel aller Art (Brillen, Hörgeräte usw.), ambulante Therapien ausserhalb einer Vollzugseinrichtung, zahnärztliche Behandlungen, persönliche Effekten (Kleider, Toilettenartikel usw.), Auslagen für die externe Ausbildung, anfallende Auslagen im Urlaub oder für die Freizeitgestaltung, AHV-/IV-Beiträge, Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte, Mietzahlungen und Lagerungskosten für Möbel, Alimente, Genugtuungs- und Gerichtskosten. Diese Aufwendungen sind Auslagen, welche ausserhalb des Sanktionenvollzuges mit Freiheitsentzug in der Regel dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zugeordnet werden.

Personen im Straf- und Massnahmenvollzug sind in der Regel in der Lage, ihre persönlichen Auslagen mit eigenen Mitteln, entweder mit ihren Arbeitsentgelten oder mit allfälligen Versicherungsleistungen (Krankenkassenleistungen) oder allenfalls mit ihrem eigenen Vermögen, zu bezahlen. Es gibt indessen Personen im Straf- und Massnahmenvollzug, welche kein eigenes Vermögen haben, keine Krankenkassenleistungen (weil sie ohne Versicherung sind oder die Prämien nicht bezahlt haben) und kein Arbeitsentgelt erhalten, zum Beispiel, weil ihre Massnahme in einer psychiatrischen Klinik oder einer anderen Spezialeinrichtung des Massnahmenvollzuges vollzogen werden muss. Ist eine Person im Straf- und Massnahmenvollzug nicht in der Lage, ihre persönlichen Auslagen vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, kann sie unter Offenlegung der finanziellen Verhältnisse für ihre persönlichen Auslagen ein begründetes Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe stellen. Das zuständige Gemeinwesen entscheidet sodann darüber, ob und welche persönlichen Auslagen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Einzelfall mitgetragen werden (vgl. § 47 Abs. 2 JVG und § 78 Verordnung über den Justizvollzug vom 24.03.2016, SRL Nr. 327 [JVV]).

Die nachfolgenden Antworten zu den Vollzugskosten und den vollzugsbedingten Nebenkosten stützen sich auf die untenstehende Übersicht, welche sich auf den Zeitraum 2013 bis 2017 bezieht. Die Angaben stammen von der für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständigen Abteilung Vollzugs- und Bewährungsdienst der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug:

Kosten Straf- und Massnahmenvollzug Kanton Luzern 2013 – 2017

alle *)

| Jahr | Total vollzogen | | | Kosten Straf- vollzug (inkl. Vollzugsneben- kosten) **) | Ø Kosten/ Person | Anzahl Kostgeld- tage ***) | Kosten/ Tag | Ø Anzahl Kostgeldtage/ Person |
|------|-----------------|-------------|-------------|--|------------------------|----------------------------------|----------------|-------------------------------------|
| | Ausland | CH | Alle | | | | | |
| 2013 | 505 | 344 | 849 | 22'772'983 | 26'823 | 66'068 | 345 | 78 |
| 2014 | 502 | 364 | 866 | 23'585'054 | 27'234 | 66'053 | 357 | 76 |
| 2015 | 498 | 387 | 885 | 23'784'391 | 26'875 | 65'756 | 362 | 74 |
| 2016 | 509 | 407 | 916 | 22'175'996 | 24'210 | 61'382 | 361 | 67 |
| 2017 | 521 | 381 | 902 | 21'606'240 | 23'954 | 63'665 | 339 | 71 |
| | 2535 | 1883 | 4418 | 113'924'664 | 25'786 | 322'924 | 353 | 73 |
| | 57% | 43% | | | | | | |

*) In sämtlichen Angaben sind auch Vollzüge enthalten, welche wir im Auftrag anderer Kantone vollziehen. Die Kosten dafür werden den Kantonen in Rechnung gestellt. Der Erlös beträgt jährlich zwischen 400'000 und 600'000 Franken.

**) Sämtliche direkten Kosten im Zusammenhang mit dem Straf- oder Massnahmenvollzug, welche einem Geschäft zugeordnet werden können. Nicht enthalten sind indirekte Kosten wie z.B. Konkordatsbeiträge.

***) Kostgeldtage: Es wird sowohl der Ein- wie auch der Austrittstag verrechnet, weshalb die Kostgeldtage nicht den Vollzugstagen entsprechen

Zu Frage 1: Für wie viele Personen im Strafvollzug musste unser Kanton aufkommen, wie viele davon waren nicht in unserem Kanton untergebracht?

Im Zeitraum 2013 bis 2017 wurden insgesamt rund 4'400 Straf- und Massnahmenvollzüge durchgeführt, wobei eine Person mehr als einmal erfasst sein kann. In rund 40 Prozent der Fälle erfolgte eine innerkantonale, in 60 Prozent der Fälle eine ausserkantonale Platzierung.

Zu Frage 2: Wie hoch waren die Kosten pro Person pro Jahr?

Die durchschnittlichen Kosten pro Person und Jahr betragen rund 26'000 Franken (vgl. Tabelle unter «Vorbemerkungen»).

Zu Frage 3: Wie viele der Personen waren Schweizer, Ausländer oder Asylanten? Wie ist die Entwicklung?

Das Verhältnis von Schweizern zu Ausländern betrug im Durchschnitt 43 zu 57 Prozent. Eine Entwicklung ist nicht auszumachen. Die Werte der einzelnen Jahre variieren um +/- 2 Prozent. Die Kategorie Asylsuchende oder Personen mit Asylstatus werden statistisch nicht erhoben.

Zu Frage 4: Wenn eine Person Kapital vorweist, wird auf dieses zurückgegriffen, um Kosten zu decken?

Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges werden nicht allein vom Kanton getragen, sondern die verurteilte Person soll sich daran in angemessener Weise beteiligen. Die Beteiligung ist allerdings nach Art. 380 Abs. 2 StGB nur in bestimmten Umfang zulässig: Vom Arbeitsentgelt, welches die eingewiesene Person für ihre Arbeit erhält (vgl. Art. 83 StGB), darf ein pauschaler Abzug für Verpflegung, Unterkunft und allfällige weitere Leistungen gemacht werden. Die Vollzugseinrichtung bestimmt die Höhe des Entgelts anhand der erbrachten Leistung und unter Berücksichtigung der Richtlinien des Strafvollzugskonkordates (vgl. § 48 JVG, § 65 JVV sowie die Richtlinie des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Inner-schweiz Nr. 17.0 für das Arbeitsentgelt [Pekulium] vom 5. Mai 2006).

Schliesslich hat sich eine verurteilte Person an den Vollzugskosten mit einem Teil ihres Einkommens zu beteiligen, welches sie auf Grund einer Tätigkeit im Rahmen der elektronischen Überwachung, der Halbgefängenschaft, eines Arbeitsexternats oder eines Wohn- und Arbeitsexternats erzielt. Die Eigenbeteiligung beträgt 40 Franken bzw. 50 Franken pro Vollzugstag (vgl. § 28 und § 31 65 JVV).

Zu Frage 5: Gibt es hier eine gesetzliche Grundlage?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu Frage 6: Für wie viele Jahre hat unser Kanton im Schnitt für die Kosten aufzukommen (bitte auch Minimum und Maximum angeben)?

Die Vollzugskosten sind im Einzelfall an die Art der Sanktion (Freiheitsstrafe, therapeutische Massnahme oder Verwahrung) und deren Dauer geknüpft. Die Spannweite ist aufgrund der Sanktionsmöglichkeiten sehr gross und reicht vom Vollzug einer Freiheitsstrafe mit einer Mindestdauer von drei Tagen – oder einer Ersatzfreiheitsstrafe mit einer Mindestdauer von einem Tag – bis zum Vollzug einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe; bei den therapeutischen

Massnahmen reicht diese von einer ambulanten oder kurzen stationären Massnahme bis hin zur Verwahrung.

Im Durchschnitt hat der Kanton pro Person Kosten für 73 Vollzugstage zu tragen. Im Strafvollzug ist die durchschnittliche Anzahl Kostgeldtage pro Person deutlich tiefer (54 Tage) als im Massnahmenvollzug (310 Tage). Massnahmen dauern im Durchschnitt und im Vergleich zu den zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen (mit Ausnahme der lebenslänglichen Freiheitsstrafe) länger, da sie jeweils verlängert werden können.

Zu Frage 7: Wird die Person auch durch Arbeit herangezogen, während des Strafvollzugs ihre täglichen Kosten zu reduzieren? Dabei ist uns bekannt, dass Insassen im Strafvollzug gewisse Arbeiten machen, uns interessiert der Wirkungsgrad.

Siehe Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 4. Der finanzielle Wirkungsgrad durch die von den Gefangenen erzielten Arbeiten kann nicht eindeutig bestimmt werden. Dieser hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z.B. von dem konkreten Arbeitsangebot in den Justizvollzugsanstalten (JVA), der Verfügbarkeit und der Arbeitsfähigkeit der Gefangenen, der Auftragslage, den Absatzmöglichkeiten oder der Marktsituation (letzteres ist insbesondere im Falle der landwirtschaftlichen Produkte der JVA Wauwilermoos von Bedeutung). Je günstiger diese Faktoren sind, desto stärker ist der Einfluss auf den Wirkungsgrad bzw. desto mehr kann eine Justizvollzugsanstalt an Einnahmen durch Gefangenenarbeit generieren.